

N e u f a s s u n g
Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. März 2012

Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuerbeamtenausbildung in der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg

A. Problem

Die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) im Steuerverwaltungsdienst entsprechend der Regelungen im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) erfolgt seit 2007 gemeinsam mit den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern an der Hochschule für Finanzen Hamburg. Diese Zusammenarbeit soll die Ausbildung in den beteiligten Ländern sicherstellen und es ermöglichen, auch bei kleinen und schwankenden Anwärterzahlen und wenigen Aufstiegsteilnehmern u optimale Lehrgangsgrößen zu erreichen und die Lehrkräfte der drei Länder entsprechend ihrer jeweiligen Fachrichtung optimal auszulasten. Auf diese Weise ist es nicht notwendig, den Lehrbetrieb in einem der drei Länder einzustellen, selbst wenn eine gewisse Zeit keine Anwärter eingestellt werden; die selbst nicht genutzte Lehrkapazität kann von den anderen Ländern genutzt werden. Andererseits müssen nicht in jedem Land für jede Fachrichtung Lehrkräfte vorgehalten werden, es kann auf die Lehrkräfte der anderen Länder zurück gegriffen werden. Sichergestellt wurde durch entsprechende Planung, dass insgesamt Lehrkräfte vorhanden sind, die von der Kapazität her und von den Fachrichtungen her den Bedarf in der Aus- und Fortbildung abdecken können. Dieses war gemeinsam einfacher, mit weniger Lehrkräften und weniger finanziellem Aufwand zu erreichen als für jedes Land allein. Durch die gemeinsame Planung der Aus- und Fortbildung, durch die Nutzung der Lehrsäle und der Lehrkräfte, die in den drei Ländern vorhanden sind und durch das Vermeiden vielfacher Reisen für Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsnehmerinnen durch Nutzung der an den Ausbildungsstandorten in Hamburg, Bremen und Güstrow vorhandenen Infrastruktur war die Aus- und Fortbildung insgesamt finanziell günstiger gestaltbar als für jedes Land einzeln oder in einem Modell, in dem mehrere Länder ihre Anwärter und Anwärterinnen für die gesamten Fachstudien bzw. die gesamte theoretische Ausbildung von einem anderen Land an einer

dort betriebenen Bildungseinrichtung ausbilden lassen und dort internatsmäßig unterbringen.

Dieses Modell soll auf die Ausbildung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) der Steuerverwaltung der drei Länder ausgeweitet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz über die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (NoA) wurde im Jahr 2010 im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde Hamburg eine Bildungsstätte eingerichtet, die im Gegensatz zu der vorherigen Aufgabenwahrnehmung sowohl für die Ausbildung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) als auch der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) zuständig ist. Auf diese Weise kann eine Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerledigung erreicht werden. Darüber hinaus hatte das Gesetz auch zum Ziel, Grundlagen für den Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den norddeutschen Bundesländern im Bereich der Ausbildung zu schaffen, um weitere Synergieeffekte heben und Qualitätssteigerungen herbeiführen zu können.

In der Folge fanden zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Fachebene dazu umfangreiche Abstimmungen statt. Es wurde festgestellt, dass über die im Jahr 2007 vereinbarte Kooperation im Bereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) hinaus weitere Vorteile in einer verstärkten Zusammenarbeit liegen würden. Diese lassen sich realisieren, wenn die Ausbildung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt für die drei Länder organisatorisch unter dem Dach der NoA zusammengefasst und räumlich - jedenfalls vorübergehend - für Bremen und Mecklenburg-Vorpommern in Außenstellen der NoA in Bremen bzw. Güstrow durchgeführt werden könnte. Ferner ist es als sinnvoll erachtet worden, ein gemeinsames Prüfungsamt für die beteiligten Länder mit der Zuständigkeit für beide Laufbahngruppen zu gründen und damit bislang von jedem Land parallel wahrgenommene Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung von Prüfungsklausuren zu reduzieren.

Mit dem Abschluss des Verwaltungsabkommens, soll die begonnene Kooperation in der Ausbildung des ehemals gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung erfolgreich fortgeführt, die Zusammenarbeit in der Steuerbeamtenausbildung weiter intensiviert,

die Qualität der Ausbildung auf hohem Niveau gesichert und zugleich weitere Synergieeffekte erzielt werden

C. Alternativen

Alternativ könnte die Ausbildung hinsichtlich der Theorie durch das Land Niedersachsen in Rinteln oder Bad Eilsen mit einem erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand für Reise- und Unterkunftskosten durchgeführt werden.

Zudem würde eine Ausbildung durch das Land Niedersachsen dazu führen, dass die vorhandenen Lehrkräfte anderweitig eingesetzt werden müssten und damit auch für die Fortbildung der Steuerbeamten nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Ziel bleibt es mittelfristig aber weiterhin, die Aus- und Fortbildung für den Steuerverwaltungsdienst aller norddeutschen Länder an möglichst wenigen (einem) Standort zu konzentrieren.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender Prüfung

Wird die Ausbildung durch Bremen alleine fortgeführt, sind höhere (Personal)Kosten zu erwarten, weil Klausuren insbesondere auch im Prüfungsverfahren vollständig selbst entwickelt werden müssen statt diese zu 2/3 durch die anderen Länder geliefert zu bekommen. Gleiches gilt für Unterrichtsmaterialien usw.

Beim Einsatz von Dozentinnen und Dozenten an Dienstorten außerhalb Bremens - der nicht dauerhaft, sondern nur tages- oder stundenweise erfolgt - werden familien-gerechte Lösungen berücksichtigt.

Die theoretische Ausbildung für die Steuerverwaltung Bremens findet in der Außenstelle Bremen der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht statt. Ein Dienstortwechsel ist damit für die Auszubildenden nicht vorgesehen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Nicht erforderlich

F. Öffentlichkeitsarbeit

Nach Abschluss des Abkommens geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 12.

März 2012 dem Abschluss des Verwaltungsabkommens zu und ermächtigt die Senatorin für Finanzen das Abkommen zu unterzeichnen.

Entwurf

(Stand: 22.02.2011)

Verwaltungsabkommen
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und
der Freien und Hansestadt Hamburg
zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuerbeamtenausbildung
in der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg

Präambel

Dieses Abkommen ersetzt für die Freie Hansestadt Bremen, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie und Hansestadt Hamburg das bisherige Abkommen aus dem August 2007. Mit diesem Abkommen wird die Zusammenarbeit über das bisher Vereinbarte hinaus erweitert mit dem Ziel, die Ausbildung in den Fachstudien und in den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten für die Steuerverwaltungen der beteiligten Länder effizienter zu gestalten und gemeinsam in der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg durchzuführen.

Abschnitt I

Zweck des Abkommens

§ 1

Ziele und Umfang der Zusammenarbeit

Die Freie Hansestadt Bremen, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie und Hansestadt Hamburg arbeiten im Rahmen dieses Abkommens zusammen, und zwar

1. bei der Durchführung der Fachstudien der Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Finanzanwärter und Finanzanwärterinnen sowie Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen, im Folgenden Studierende) sowie bei der Durchführung der Zwischenprüfungen und der Laufbahnprüfungen

und

2. bei der Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung der Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (Steueranwärter und Steueranwärterinnen, im Folgenden Auszubildende) sowie bei der Durchführung der Laufbahnprüfungen.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) soll zu einer gleichmäßigen höheren Qualität der Ausbildung führen, das Lehrangebot sichern, eine im Zeitverlauf bessere und gleichmäßigere Auslastung der Dozenten und Dozentinnen gewährleisten, zu Synergieeffekten bei der gemeinsamen Abnahme der Prüfungen führen und zur Kosteneinsparung beitragen.

Abschnitt II
Regelungen zur Ausbildung
§ 2
Ausbildungsstätten

(1) Die Studierenden und Auszubildenden der beteiligten Länder werden hinsichtlich der Fachstudien und der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte durch die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg ausgebildet.

(2) Der Sitz der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg ist in Hamburg.

(3) Die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg kann Außenstellen errichten; es bestehen eine in Güstrow und eine in Bremen.

§ 3
Einheitlicher Ausbildungsverlauf

Die Fachstudien und die berufspraktischen Studien der Studierenden sowie die fachtheoretische Ausbildung und die berufspraktische Ausbildung erfolgen nach einem Ablaufplan, der von der nach § 11 eingerichteten Koordinierungsgruppe unter Beachtung des § 2 des Gesetzes über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ festgelegt wird und sowohl am Hauptsitz als auch an den Außenstellen der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg maßgebend ist.

§ 4
Gemeinsame Zwischen- und Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungen werden für die Studierenden und Auszubildenden der beteiligten Länder von einem gemeinsamen Prüfungsamt abgenommen, das bei der Finanzbehörde Hamburg angebunden ist. Die beteiligten Länder übertragen ihre Prüfungsbefugnisse nach § 34 Abs. 1 StBAPO auf das Prüfungsamt bei der Finanzbehörde Hamburg.

- (2) Bei der Durchführung der Prüfungen kann das gemeinsame Prüfungsamt das Personal der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und Personal aus den beteiligten Ländern einsetzen.
- (3) Das gemeinsame Prüfungsamt benennt auf Vorschlag der obersten Landesfinanzbehörden der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg die Klausurersteller und die –erstellerinnen und die Prüfer und Prüferinnen der geschriebenen Klausuren. Die Klausurersteller und –erstellerinnen und die jeweils beiden Prüfer und Prüferinnen einer Prüfungsklausur können aus verschiedenen Ländern stammen. Die Klausuren sind vor Übersendung an das Prüfungsamt von der jeweiligen Obersten Landesbehörde fachlich zu prüfen und dem Prüfungsamt mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn zu übersenden.
- (4) Grundsätzlich wird je Prüfung nur ein Prüfungsausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder vom gemeinsamen Prüfungsamt unter Beteiligung der obersten Landesfinanzbehörden der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt werden. Es können mehrere Prüfungsausschüsse für eine Prüfung eingesetzt werden, um die Abläufe zu vereinfachen und das Verfahren zu beschleunigen. Auch bei mehreren Prüfungsausschüssen ist ein gleicher Zeitablauf zu gewährleisten.
- (5) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung soll grundsätzlich durch Kommissionen durchgeführt werden, die aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses/der Prüfungsausschüsse auf dessen/deren Beschluss gebildet werden. Dabei sollen grundsätzlich die Prüflinge eines Landes durch Prüfungsausschussmitglieder desselben Landes geprüft werden.

§ 5

Gemeinsame Lehrpläne

- (1) Die schriftlichen Aufgaben der Zwischen- und Laufbahnprüfungen basieren auf einheitlichen Lehrplänen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Klausuren nach § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 und 5 der StBAPO, soweit nicht landesspezifische Besonderheiten nach Absprache zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Lehrpläne und die Stoffgliederungspläne werden unter Beteiligung der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ erarbeitet. Sie werden über die Koordinierungsgruppe (§ 11) den obersten Landesfinanzbehörden der beteiligten Länder zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Die inhaltliche Gestaltung (zum Beispiel Angaben von Tiefenstufen, Themen- und Stundenumfang und Ähnliches) auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Vorgaben kann durch die Koordinierungsgruppe nach § 11 vorgegeben werden.

§ 6

Organisation der Fachstudien und der fachtheoretischen Ausbildung

Die Organisation der Fachstudien und der fachtheoretischen Ausbildung (Stundenplanung, Lehrsaalbereitstellung, technische Unterstützung usw.) obliegt der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg. Organisationsaufgaben müssen nicht sämtlich am Hauptsitz der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg wahrgenommen werden, sie können auch an Außenstellen wahrgenommen werden.

§ 7

Dozenteneinsätze

(1) Jedes Land stellt der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg für die Fachstudien und die fachtheoretische Ausbildung unter Beachtung des § 3 Abs. 4, 6 und 7 sowie des § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ haupt- und nebenamtliche Dozentkapazitäten in dem Umfang zur Verfügung, wie es zur Abdeckung der Fachstudien bzw. der fachtheoretischen Ausbildung erforderlich ist.

Dies geschieht in der Weise, dass

1. die Freie Hansestadt Bremen und das Land Mecklenburg-Vorpommern Dozenten und Dozentinnen an die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg zwecks Einsatz in den Fachstudien und in der fachtheoretischen Ausbildung abordnen,
2. die Freie und Hansestadt Hamburg Dozenten und Dozentinnen an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg aus dem Personal der Freien und Hansestadt Hamburg einsetzt.

Gleichwohl können alle Dozenten und Dozentinnen bei Bedarf sowohl am Hauptsitz als auch an Außenstellen eingesetzt werden.

(2) Der konkrete Einsatz der Dozenten und Dozentinnen der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg in den Fachstudien und der fachtheoretischen Ausbildung wird von der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg geplant und in Stundenpläne umgesetzt.

(3) Die Dozenten und Dozentinnen können an den Fortbildungsveranstaltungen des Landes, aus dem sie an die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg abgeordnet sind, teilnehmen und die Plätze dieses jeweiligen Landes an der Bundesfinanzakademie nutzen.

Abschnitt III Sonstiges zur Ausbildung

§ 8 Sachmittel

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Durchführung der Fachstudien und der fachtheoretischen Ausbildung die notwendigen Räumlichkeiten (Unterrichtsräume/Lehrsäle, Verwaltungsräume, Räume für Dozenten und Dozentinnen) für den Hauptsitz der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg in der Freien und Hansestadt Hamburg am Hammer Steindamm 129, 20535 Hamburg. Die Freie Hansestadt Bremen stellt derzeit die notwendigen Räumlichkeiten für eine Außenstelle in der Freien Hansestadt Bremen im Haus des Reichs, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen bereit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt die notwendigen Räumlichkeiten für die Außenstelle Güstrow im Gebäudekomplex der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, Goldberger Str. 12-13, 18273 Güstrow bereit.

(2) Jedes Land stellt der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg die notwendigen Lehrsäle und Büros nebst Einrichtung einschließlich erforderlicher EDV-Ausstattung zur Verfügung, soweit im jeweiligen Land der Hauptsitz bzw. eine Außenstelle vorhanden ist. Skripte, Übungsaufgaben, Klausuren und andere Druckerzeugnisse können im jeweiligen Land auf Kosten des jeweiligen Landes gedruckt bzw. vervielfältigt werden.

§ 9 Zulassung von Studierenden und Auszubildenden

Für die Auswahl der Studierenden und Auszubildenden, die ihr Studium bzw. ihre fachtheoretische Ausbildung an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg absolvieren sollen, ist die jeweilige Oberste Landesfinanzbehörde zuständig. Die jeweilige Oberste Landesfinanzbehörde entscheidet auch, wer als Aufstiegsbeamter oder Aufstiegsbeamtin das Studium an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg aufnehmen darf.

Abschnitt IV
Fortbildung

§ 10
Fortbildung in den Ländern

In der Fortbildung der Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen der beteiligten Länder wird die bisherige Zusammenarbeit – auch mit weiteren Ländern – fortgeführt. Die an die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg abgeordneten Dozenten und Dozentinnen können auch in den Fortbildungsveranstaltungen der beteiligten Länder eingesetzt werden. Die in der Fortbildung der beteiligten Länder erbrachten Leistungen sind entsprechend ihres zeitlichen Umfangs mindernd im Rahmen der Kostenerbringung durch die Zurverfügungstellung von Personal i.S.d. § 12 zu berücksichtigen.

Abschnitt V
Regelungen und Abstimmungen zwischen den Ländern

§ 11
Koordinierungsgruppe

- (1) Notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind von einer Koordinierungsgruppe zu erlassen. Die Koordinierungsgruppe kann Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt, welches Fach oder welche Fächer in der Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Zwischenprüfungsklausur nach § 38 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe e StBAPO und in der Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e StBAPO geprüft werden.
- (3) Ständige Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der obersten Landesfinanzbehörde der Länder, die dieses Abkommen schließen. Die Koordinierungsgruppe überträgt einem Mitglied die Federführung. Die Leitung und einzelne Dozenten oder Dozentinnen der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe haben je eine Stimme. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

Kostenaufteilung

(1) Die Kosten der Lehre und der Verwaltung einschließlich des Internetauftrittes, die durch die Tätigkeiten der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg in der Ausbildung anfallen, werden von den Ländern anteilig in dem Umfang getragen, wie die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg durch Ausbildungsmaßnahmen der jeweiligen Länder in Anspruch genommen wird.

(2) Die Kosten, die auf das Land Bremen und das Land Mecklenburg-Vorpommern entfallen, werden in erster Linie durch Zurverfügungstellung von Personal (Dozenten und Dozentinnen sowie Verwaltungspersonal), Räumen und Sachmitteln erbracht. Nur ein Spitzenausgleich erfolgt durch Geldzahlungen. Da die sich aus diesem Abkommen ergebenden Synergieeffekte, die den beteiligten Ländern zugutekommen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt quantifizierbar sind, ist als Anlage 1 eine Kostenschätzung ohne Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Abkommens beigefügt. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind jährlich zu ermitteln.

(3) Soweit in bestimmten Fällen Reisekostenersatz für Studierende oder Auszubildende zu leisten ist trägt ihn jeweils das Land, in dessen Dienst sie stehen.

(4) Für Dozenten und Dozentinnen gilt das Reisekostenrecht der Freien und Hansestadt Hamburg. Die anfallenden Reisekosten trägt die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg.

(5) Lehrentschädigungen für nebenamtliche Dozenten und Dozentinnen werden von der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg nach den Regelungen der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt. Die zurzeit geltenden Vergütungssätze ergeben sich aus der Anlage 2.

(6) Der sich ergebende Zahlungsverkehr bei ausgleichenden Beträgen wird von den obersten Landesfinanzbehörden geregelt und vorgenommen.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 13
Beitritt anderer Länder

Beitritte anderer Länder sind im Einvernehmen der bisher beteiligten Länder möglich und entsprechend des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ auch gewünscht.

§ 14
Geltungsbeginn, Geltungsdauer

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt auch für diejenigen, die ihr Studium bzw. ihre Ausbildung bereits begonnen haben.

(2) Hinsichtlich der Auszubildenden der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt werden die bestehenden Lehrgänge nach dem bisherigen Ablaufplan der beteiligten Länder zu Ende geführt und die Laufbahnprüfungen nicht gemeinsam durchgeführt. Bis zum Ausbildungsbeginn zum 1. September 2012 wird die Koordinierungsgruppe einen gemeinsamen einheitlichen Ablaufplan erstellen, auf dessen Basis dann die Ausbildung stattfinden wird.

(3) Dieses Abkommen gilt, solange nicht ein Land das Abkommen kündigt. Eine Kündigung dieses Abkommens muss schriftlich mindestens neun Monate vor dem regelmäßigen Beginn des Vorbereitungsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gegenüber allen anderen Ländern erfolgen. Für bereits begonnene Ausbildungsjahrgänge gilt die Kündigung nicht; insoweit wird die Ausbildung gemeinsam mit den anderen Ländern noch zu Ende geführt.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

Heike Polzin

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Finanzbehörde

Dr. Peter Tschentscher